



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig, Hans Friedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Eric Beißwenger, Petra Guttenberger, Tanja Schorer-Dremel, Tobias Reiß, Volker Bauer, Gerhard Eck, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Dr. Petra Loibl, Dr. Stephan Oetzinger, Josef Schmid, Klaus Steiner, Karl Straub, Walter Taubeneder, Martin Wagle CSU

Anschluss von steckerfertigen Mini-PV-Anlagen („Balkonkraftwerken“) vereinfachen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die Inbetriebnahme von steckerfertigen Mini-PV-Anlagen (PV = Photovoltaik) mit einer maximalen Leistung von 0,6 kWp („Balkonkraftwerke“), die anschlussbedingt primär dem Eigenverbrauch dienen, zu vereinfachen. Diese stellen eine schnelle, unkomplizierte und stark partizipative Möglichkeit dar, die Energiewende voranzutreiben. Insbesondere soll Betreibern solcher Anlagen folgendes ermöglicht werden:

- Inbetriebnahme auch schon vor dem Austausch eines nicht rücklaufgeschützten Stromzählers. Voraussetzungen dafür sind, dass der zuständige Messstellenbetreiber den Zählerwechsel nicht innerhalb eines Monats nach Stellung des entsprechenden Antrags durch den Betreiber vorgenommen hat und der Betreiber erklärt hat, zumindest für die Zeitdauer bis zum Einbau eines neuen Zählers auf eine Einspeisevergütung zu verzichten.
- Recht auf Zustimmung zum Anbringen eines „Balkonkraftwerkes“ durch den Bewohner, sofern diesem nicht zwingende Gründe entgegenstehen und der Betreiber alle Einbau- und Rückbaukosten sowie etwaige entstehende Folgekosten trägt
 - in Wohneigentümergeinschaften (WEG) durch selbstnutzende Miteigentümer (d. h. grundsätzliches Recht des selbstnutzenden Miteigentümers auf Zustimmung der Eigentümerversammlung),
 - in Mietobjekten, solange die Anlage vollständig zurückgebaut werden kann und der Mieter diesen Rückbau vor der Errichtung der Anlage gegenüber dem Vermieter für den Zeitpunkt des Endes des Mietverhältnisses rechtsverbindlich zusichert (d. h. grundsätzliches Recht des Mieters auf Zustimmung des Vermieters).
- Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/631 in nationales Recht, indem
 - die Inbetriebnahme nicht mehr vom Netzbetreiber genehmigt werden, sondern diesem nur noch mitgeteilt werden muss,

- die Pflicht zur Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur für Balkonkraftwerke abgeschafft wird.

Begründung:

Mini-PV-Anlagen („Balkonkraftwerke“) erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Hauptsächliches Ziel der Betreiber ist dabei typischerweise der Eigenverbrauch des erzeugten Stroms. Aufgrund der Anschlussart direkt am Verbraucherstromkreis in Verbindung mit der relativ geringen Leistung der Anlagen ist typischerweise kaum mit einer Einspeisung in das Stromnetz zu rechnen. Trotzdem können diese leicht zu installierenden Anlagen einen Beitrag zu einer dezentralen Energiewende leisten.

Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben, u. a. aus dem Steuerrecht, ist der Betrieb von Energieerzeugungseinrichtungen, also auch von Mini-PV-Anlagen, in Verbindung mit einem nicht rücklaufgeschützten Stromzähler aktuell nicht zulässig. Eine Bagatellgrenze existiert hier nicht. Für den notwendigen Stromzählertausch ist der jeweilige Messstellenbetreiber zuständig. Diese können jedoch aktuell aufgrund der Vielzahl von Anfragen für einen Zählertausch den Bedarf oft nicht zeitnah befriedigen, was zu erheblichen Wartezeiten auf Seiten der Betreiber der Mini-PV-Anlagen führt. Im Sinne einer zeitnahen, dezentralen Energiewende sollen die Wartezeiten minimiert werden. Daher soll eine Mini-PV-Anlage auch dann einen Monat nach Stellung des Antrags auf Zählertausch in Betrieb genommen werden dürfen, wenn der Zählertausch noch nicht erfolgt ist.

Außerdem soll explizit ein unbürokratisches Recht auf Nutzung von Balkonkraftwerken für Bewohner unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der bewohnten Immobilie geschaffen werden.

Zum Bürokratieabbau sollen die Spielräume in Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/631 auch im nationalen Recht genutzt werden.

Für diese Maßnahmen sind entsprechende Anpassungen der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene notwendig.